



BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Zeughausstraße 2-10

Genehmigungsbescheid

53.8851.3.7.1-16-88/12-Ba

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) i.V.m. Nr. 3.7.1 G/E der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma

EISENWERK BRÜHL GMBH
Kölnstraße 262-266
50321 Brühl

auf ihren Antrag vom 26.10.2012, die Genehmigung erteilt, die Eisengießerei
Anlage nach (Nr. 3.7.1 G/E 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände in Brühl, Gemarkung: Vochem, Flur: 2, Flurstück: 5078, 6357, zu ändern.

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb der Cold-Box-Kernlinien CBL 400 und CBL 800“
- Errichtung und Betrieb eines Kernhochregallagers
- Einstellung der Hot-Box-Kernfertigung und Demontage der Anlagen
- Diverse Baumaßnahmen

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu ändern und zu betreiben, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG) .

I. Begründung

1. Darstellung des Sachverhaltes

Die Firma Eisenwerk Brühl GmbH betreibt auf ihrem Firmengelände in Brühl, Kölnstraße 262-266, eine Eisengießerei.

Mit Schreiben vom 26.10.2012 beantragte die Firma Eisenwerk Brühl GmbH gem. § 16 BImSchG die wesentliche Änderung Ihrer Eisengießerei durch die o.a Änderungsmaßnahmen.

2. Rechtliche Grundlagen und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Vorhaben bedarf nach § 1 in Verbindung mit Ziffer 3.7.1 G/E zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) in der zur Zeit geltender Fassung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Gemäß §2 Abs.1 Nr.1 Buchstabe a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des §10 BImSchG, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV -) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vom 21.11.1975 (Mbl. NW S. 2216) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - durchgeführt.

§ 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 10.1.1 des Verzeichnisses in der Anlage Abschnitt III der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden und Stellen zur Stellungnahme vorgelegen:

- Stadt Brühl
 - Bauaufsichtsamt
 - Brandschutzdienststelle der Stadt Brühl
- Gesundheitsamt Erftkreis
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
- Dezernat 53.3 (Anlagenüberwachung)
- Dezernat 53.4 (Abwasserbehandlung)
- Dezernat 54 (Wasserentnahme, Abwassereinleitung)
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht; die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind, in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Eisengießerei ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung den in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3a Satz 2 des UVPG am 28.10.2013 öffentlich bekanntgemacht.

In dem Verfahren zur Erteilung dieser Genehmigung nach § 16 BImSchG stellte die Firma Eisenwerk Brühl GmbH am 24.10.2012 einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG. Die Zulassung wurde mit Bescheid 53.8851.3.7-§8a-88/12-Ba vom 24.04.2013 erteilt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Verwaltungsvorgänge verwiesen.

3.0 Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Anlagensicherheit

Die Fa. Eisenwerk Brühl GmbH unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfall-VO) in der Fassung 26.04.2000 (BGBl. I S. 603).

3.1.2 Schall- und Erschütterungsschutz

Die durch die beantragten Maßnahmen zu erwartenden Lärmemissionen/-immissionen wurden gemäß TA Lärm prognostiziert (siehe Bericht Nr. 933/21220104/02 des TÜV Rheinland vom 26.10.2012 Teil 5 der Antragsunterlagen). Das Gutachten wurde auf Plausibilität geprüft. Es basiert

auf den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken zur Beurteilung und Prognose von Geräuschimmissionen. Es ist schlüssig und weist keine erkennbaren Mängel auf.

Die o.a. Prognose ergab, dass durch die beantragten Maßnahmen, an den Immissionsaufpunkten nachts Beurteilungspegel von max.

32 dB (A) (Rondorfer Straße 30) und
32 dB (A) (Bergerstraße 164),
zu erwarten sind.

Die für die Firma Eisenwerk Brühl GmbH als zulässig erachteten gebietesbezogenen Immissionsrichtwerte werden somit weit unterschritten. Aus Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken.

3.1.3 Luftreinhaltung

Gemäß der Emissionsprognose (Teil 4 der Antragsunterlagen) werden die durch den Betrieb der Anlage verursachten Emissionen/Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen keine signifikante Veränderungen der Emissions/Immissionssituation ergeben. Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die unter dem Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Das beim Aminwäscher anfallende Abwasser wird gesondert durch einen Beauftragten Abfallentsorger entsorgt.

3.3 Umweltverträglichkeit

Die Eisengießerei ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung den in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3a Satz 2 des UVPG am 28.10.2013 öffentlich bekanntgemacht.

3.4 Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, hat die Antragstellerin entsprechend § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23.12.1988 (BGBI. I S. 1989, S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung den Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz hat dieser Antrag zur Stellungnahme vorgelegen.

Aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen bei Durchführung der im Antrag beschriebenen Maßnahmen sowie unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III keine Bedenken.

3.5 Planungsrecht

Bauplanungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

3.6 Baurecht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht besteht gegen das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III keine Bedenken.

3.7 Brandschutz

Für das Vorhaben sind den Antragsunterlagen Brandschutzkonzepte des Dr.-Ing. Rommerskirchen vom 16.07.2013 Nr. 45582679 (Hochregallager); 12.12.2012 Nr. 45558687 (CBL 400); 10.12.2012 Nr.21211045 (CBL 800) (Im Ordner 2 der Antragsunterlagen) beigelegt.

Die jeweiligen Brandschutzkonzepte wurden von der Brandschutzdienststelle der Stadt Brühl überprüft.

Ergänzend zum Brandschutzkonzept werden unter Abschnitt III weitere Nebenbestimmungen aus Sicht des Brandschutzes festgeschrieben.

Bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Brandschutzes gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

3.8 Natur- und Landschaftsschutz

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.9 Abfallrecht:

In der Kernfertigung fallen regelmäßig Altsand, Staub aus den Entstaubungsanlagen sowie verbrauchte Waschflüssigkeit aus dem Abluftwäscher an. Diese werden recycelt oder entsorgt.

3.10 Gesundheitsschutz

Aus hygienischer und gesundheitlicher Sicht bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Die Genehmigung war daher unter folgenden, als notwendig erachteten Nebenbestimmungen zu erteilen.

III. Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen aus dem §8a Zulassungsbescheid 53.8851.3.7-§8a-88/12-Ba vom 24.04.2013

1. Der Bauherr hat der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachungsbehörde) ,vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben des Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthält.
2. Mit der Errichtung der Gebäude darf erst begonnen werden, wenn folgende geprüfte Nachweise für das jeweilige Gebäude bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen:
 - Wärmeschutz sowie Schallschutz, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein muss.
 - Nachweise über die Standsicherheit, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein müssen.
 - Bekanntgabe eines Brandschutzbeauftragten gemäß §54 Abs. 2 Nr. 18 BauO NRW gegenüber der Feuerwehr mit der Qualifikation der VdS oder vfdb-Vorgaben.
 - Bekanntgabe eines Fachbauleiters für den Brandschutz gemäß §54 Abs. 2 Nr. 17 BauO NRW gegenüber dem Bauaufsichtsamt, mit der Qualifikation eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den baulichen Brandschutz. Die Aufgabe kann auch von einer Person gemäß Nr. 58.3 VV BauO NRW wahrgenommen werden.
 - Dieser Fachbauleiter hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt wird. Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Nr. 54,217 VV BauO NRW).

3. Der Baubeginn ist der Überwachungsbehörde sowie der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Mit der Baubeginnanzeige ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit ist spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen, dass die Ausführung den statischen Anforderungen entspricht.

5. Der Schlussüberwachungsbericht ist dem Bauamt bis zur Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus einzureichen.

6. Es ist sicherzustellen, dass brennbare Abfallstoffe täglich aus dem Bauprojekt entfernt werden. Für brennbare Baustoffe sind auf der Baustelle nicht brennbare Großbehälter (Container) aufzustellen. Der Abstand dieser Großbehälter zu den baulichen Anlagen muss mindestens 10 m betragen. Bei feuergefährlichen Arbeiten, z.B. Schweißen, Abbrennen, Schneiden, sowie beim Umgang mit offener Flamme in Verbindung mit brennbaren Baustoffen, sind Brandschutzposten aufzustellen. Es sind geeignete Feuerlöschgeräte, z.B. PG 12 – Feuerlöscher, bereitzuhalten (siehe VdS 2047 Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten; Stand: 03/1998).
Im Bereich der Baustelle vorhandene Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder DIN 4066 „Hinweisschilder für den Brandschutz“ zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten.
Zur Benachrichtigung der Feuerwehr muss bereits während der Bauzeit eine Meldeeinrichtung (Fernsprechhauptanschluss) vorhanden sein. An allen Fernsprechapparaten ist die Notrufnummer „112“ anzugeben.

6.1 Brandschutz CBL 800:

6.1.1 Brandmeldeanlage / Handfeuermelder in der Halle Cold Box Linie CBL 800

In der gesamten Halle Cold Box Linie 800 sind an allen Ausgängen Handfeuermelder zu installieren.

Die Handfeuermelder müssen auf die Kreisleitstelle Rhein-Erft-Kreis aufgeschaltet werden.

Mit Auslösung eines / der Handfeuermelder muss die akustische Warn- und Evakuierungseinrichtung für die Beschäftigten in der Halle ausgelöst und die zuständige Feuerwehr der Stadt Brühl sowie die Betriebsfeuerwehr Eisenwerk alarmiert werden.

Für die akustische Alarmierung der Beschäftigten ist die EN 54-23 (Brandmeldeanlagen – Teil 23: Feualarminrichtungen – Optische Signalgeber) anzuwenden.

In der Halle ist nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) mit der Schließung Feuerwehr Brühl zu installieren.

Die Brandmeldeanlage ist nach den Anschlussbedingungen gem. Feuerwehr Brühl auszuführen. Der Standort der Blitzleuchte (Farbe rot) ist mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehr Brühl abzustimmen.

6.1.2 Wandhydranten Typ „F“

Aufgrund der großflächigen und beengten Verhältnisse vor Ort ist es für die Feuerwehr sehr zeitintensiv, im Brandfall eine Löschwasserleitung zum Einsatzort aufzubauen. Für diesen Fall werden von hier aus zur adäquaten zügigen Brandbekämpfung an allen Ausgängen in der gesamten Anlage Cold Box Linie CBL 800 Wandhydranten Typ „F“ gefordert.

Die Wandhydranten sind mit formbeständigen Druckschläuchen nach DIN 14818 Teil 1 oder Teil 2 und DW-Strahlrohren nach DIN 14461 Teil 1 auszurüsten.

Der Wandhydrant mit formstabilen Schlauch -Typ F-ist neben der Selbsthilfe auch für die Feuerwehr geeignet, Druckschläuche nach DIN 14811 können angeschlossen werden.

Der Typ F muss so ausgelegt sein, dass bei einer gleichzeitigen Entnahme von 100 l/min an drei Wandhydranten, am ungünstigsten gelegenen Schlauchanschlussventil noch ein Fließdruck von mindestens 0,3 MPa vorhanden ist.

Bei beiden Typen darf die Entlüftung einer Nass-/Trockenleitung nicht mehr als 60 Sekunden

betragen. Die genauen Details sind mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen.

Sind Feuerlöscher oder Wandhydranten verdeckt angebracht, sind ihre Standorte mit Schildern nach BGV A8 (früher VBG 125) bzw. GUV 0.7 – Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz – deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

6.1.3 Feuerwehreinsatzpläne

Die Feuerwehrpläne müssen, in zweifacher Ausfertigung, im Format DIN A3 laminiert gemäß DIN 14095 für die Feuerwehr erstellt werden. Hierzu ist ein verschließbares Feuerwehrländepot, mit Feuerweherschließung im Eingangsbereich zu installieren (am FBF/FiZ). Ein entsprechender Halbzylinder ist über die Brandschutzdienststelle zu bestellen. Eine weitere Version in einem Ordner sowie eine digitale Version (Format PDF, oder Windows Word)

ist der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Brühl zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Feuerwehrpläne müssen mindestens alle 2 Jahre durch sachkundige Personen überprüft (DIN 14095 Absatz 4) und stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

6.1.4 Elektro-Raum

Vor dem Elektro-Raum ist ein fahrbarer 50 kg Kohlendioxid Feuerlöscher und zwei tragbare mind. 8 kg je Kohlendioxidlöscher zur Brandbekämpfung im Elektro-Raum vorzuhalten. Die Stelle ist entsprechend zu kennzeichnen.

Insofern der Elektro-Raum nicht mit dem fahrbaren Feuerlöscher zu befahren ist, sind tragbare Kohlendioxid Feuerlöscher in entsprechender Anzahl vorzuhalten.

6.1.5 Sicherheitsbeleuchtung

Im Betriebsbereich der Cold Box Linie 800 ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen, welche bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung ausreichend die Wege zu den Notausgängen beleuchtet. Auf die entsprechenden DIN / VDE Normen wird hingewiesen.

6.1.6 Prüfungen

Die in der PrüfVO NRW aufgeführten Sicherheitseinrichtungen sind, gemäß der jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung -PrüfVO NRW)“, in den jeweils angegebenen Zeitabständen durch einen Prüfsachverständigen entsprechend § 3 PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass erforderlichenfalls neben den o.g. Prüfungen durch Prüfsachverständige weitere Prüfungen in anderen (kürzeren) Zeitintervallen aufgrund der den Anlagen zugehörigen Prüfungs-und Wartungsvorschriften der Hersteller oder nach technischen Regelwerken (z.B. Normen und Richtlinien) erforderlich sein können, um einen sicherheitstechnisch einwandfreien Betrieb aufrecht zu erhalten.

Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen.

Seitens der Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die Anlage betriebssicher und wirksam ist.

6.2 Brandschutz CBL 400

6.2.1 Brandmeldeanlage / Handfeuermelder in der Halle Cold Box Line CBL 400

Die Handfeuermelder müssen auf die Kreisleitstelle Rhein-Erft-Kreis aufgeschaltet werden. Mit Auslösung eines / der Handfeuermelder muss die akustische Warneinrichtung für die

Beschäftigten in der Halle ausgelöst werden und die zuständige Feuerwehr der Stadt Brühl sowie die Betriebsfeuerwehr Eisenwerk alarmiert werden.

Für die akustische Alarmierung der Beschäftigten ist die EN 54-23 (Brandmeldeanlagen – Teil 23: Feueralarmeinrichtungen – Optische Signalgeber) anzuwenden.

In der Halle ist nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) mit der Schließung Feuerwehr Brühl zu installieren.

Die Brandmeldeanlage ist nach den Anschlussbedingungen gem. Feuerwehr Brühl auszuführen. Der Standort der Blitzleuchte (Farbe rot) ist mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehr Brühl abzustimmen.

6.2.2 Wandhydranten Typ „F“

Aufgrund der großflächigen und beengten Verhältnisse vor Ort ist es für die Feuerwehr sehr zeitintensiv, im Brandfall eine Löschwasserleitung zum Einsatzort aufzubauen. Für diesen Fall werden von hier aus zur adäquaten zügigen Brandbekämpfung an verschiedenen Stellen Wandhydranten Typ „F“ gefordert.

Die Wandhydranten sind mit formbeständigen Druckschläuchen nach DIN 14818 Teil 1 oder Teil 2 und DW-Strahlrohren nach DIN 14461 Teil 1 auszurüsten.

Der Wandhydrant mit formstabilen Schlauch -Typ F-ist neben der Selbsthilfe auch für die Feuerwehr geeignet, Druckschläuche nach DIN 14811 können angeschlossen werden.

Der Typ F muss so ausgelegt sein, dass bei einer gleichzeitigen Entnahme von 100 l/min an drei Wandhydranten, am ungünstigsten gelegenen Schlauchanschlussventil noch ein Fließdruck von mindestens 0,3 MPa vorhanden ist.

Bei beiden Typen darf die Entlüftung einer Nass-/Trockenleitung nicht mehr als 60 Sekunden betragen. Die genauen Details sind mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen.

Sind Feuerlöscher oder Wandhydranten verdeckt angebracht, sind ihre Standorte mit Schildern nach BGV A8 (früher VBG 125) bzw. GUV 0.7 – Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz – deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

6.2.3 Feuerwehreinsatzpläne

Die Feuerwehrpläne müssen in zweifacher Ausfertigung im Format DIN A3 laminiert gemäß DIN 14095 für die Feuerwehr erstellt werden. Hierzu ist ein verschließbares Feuerwehrplandepot, mit Feuerweherschließung im Eingangsbereich zu installieren (am FBF). Ein entsprechender Halbzyylinder ist über die Brandschutzdienststelle zu bestellen.

Eine weitere Version in einem Ordner sowie eine digitale Version (Format PDF, oder Windows Word) ist der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Brühl zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Feuerwehrpläne müssen mindestens alle 2 Jahre durch sachkundige Personen überprüft (DIN 14095 Absatz 4) und stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

6.2.4 Sicherheitsbeleuchtung

Im Betriebsbereich der Cold Box Linie 400 ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen, welche bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung ausreichend die Wege zu den Notausgängen beleuchtet. Auf die entsprechenden DIN / VDE Normen wird hingewiesen.

6.2.5 Prüfungen

Die in der PrüfVO NRW aufgeführten Sicherheitseinrichtungen sind, gemäß der jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung -PrüfVO NRW)“, in den jeweils angegebenen Zeitabständen durch einen Prüfsachverständigen entsprechend § 3 PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass erforderlichenfalls neben den o.g. Prüfungen durch Prüfsachverständige weitere Prüfungen in anderen (kürzeren) Zeitintervallen aufgrund der den Anlagen zugehörigen Prüfungs-und Wartungsvorschriften der Hersteller oder nach technischen Regelwerken (z.B. Normen und Richtlinien) erforderlich sein können, um einen sicherheitstechnisch einwandfreien Betrieb aufrecht zu erhalten.

Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen.

Seitens der Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die Anlage betriebssicher und wirksam ist.

6.3 Brandmeldeanlage / Handfeuermelder im Hochregallager HRL 7

6.3.1 Mit Auslösung der Brandmeldeanlage muss die akustische Warn-und Evakuierungseinrichtung für die zeitweise Beschäftigten in dem Hochregallager HRL 7 ausgelöst und die zuständige Feuerwehr der Stadt Brühl sowie die Betriebsfeuerwehr

Eisenwerk alarmiert werden. Für die akustische Alarmierung der auch nur zeitweise Beschäftigten ist die EN 54-23 (Brandmeldeanlagen – Teil 23: Feueralarmeinrichtungen – Optische Signalgeber) anzuwenden. Es ist nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle an geeigneter Stelle ein Feuerwehrbedienfeld (FBF/FiZ) mit der Schließung Feuerwehr Brühl zu installieren.

Die Brandmeldeanlage ist nach den Anschlussbedingungen gem. Feuerwehr Brühl auszuführen. Der Standort der Blitzleuchte (Farbe rot) ist mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehr Brühl abzustimmen.

6.3.2 Wandhydranten Typ „F“

Die Wandhydranten sind mit formbeständigen Druckschläuchen nach DIN 14818 Teil 1 oder Teil 2 und DW-Strahlrohren nach DIN 14461 Teil 1 auszurüsten.

Der Wandhydrant mit formstabilen Schlauch -Typ F- ist neben der Selbsthilfe auch für die Feuerwehr geeignet, Druckschläuche nach DIN 14811 können angeschlossen werden.

Der Typ F muss so ausgelegt sein, dass bei einer gleichzeitigen Entnahme von 100 l/min an drei Wandhydranten, am ungünstigsten gelegenen Schlauchanschlussventil noch ein Fließdruck von mindestens 0,3 MPa vorhanden ist.

Bei beiden Typen darf die Entlüftung einer Nass-/Trockenleitung nicht mehr als 60 Sekunden

betragen. Die genauen Details sind mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen.

6.3.3 Feuerwehreinsatzpläne

Die Feuerwehrpläne müssen, in zweifacher Ausfertigung, im Format DIN A3 laminiert gemäß DIN 14095 für die Feuerwehr erstellt werden. Hierzu ist ein verschließbares Feuerwehrplandepot, mit Feuerweherschließung im Eingangsbereich zu installieren (am FBF/FiZ). Ein entsprechender Halbzylinder ist über die Brandschutzdienststelle zu bestellen. Eine weitere Version in einem Ordner sowie eine digitale Version (Format PDF, oder Windows Word) ist der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Brühl zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Feuerwehrpläne müssen mindestens alle 2 Jahre durch sachkundige Personen überprüft (DIN 14095 Absatz 4) und stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

6.3.4 Prüfungen

Die in der PrüfVO NRW aufgeführten Sicherheitseinrichtungen sind, gemäß der jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung -PrüfVO NRW)“, in den jeweils angegebenen Zeitabständen durch einen Prüfsachverständigen entsprechend § 3 PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass erforderlichenfalls neben den o.g. Prüfungen durch Prüfsachverständige weitere Prüfungen in anderen (kürzeren) Zeitintervallen aufgrund der den Anlagen zugehörigen Prüfungs- und Wartungsvorschriften der Hersteller oder nach technischen Regelwerken (z.B. Normen und Richtlinien) erforderlich sein können, um einen sicherheitstechnisch einwandfreien Betrieb aufrecht zu erhalten.

Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen.

Seitens der Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die Anlage betriebssicher und wirksam sind.

6.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Im Betriebsbereich des Hochregallagers ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen, welche bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung ausreichend die Wege zu den Notausgängen beleuchtet. Auf die entsprechenden DIN / VDE Normen wird hingewiesen.

7. Der Brandschutz Sachverständige ist vor Baubeginn mit der Bauüberwachung zu beauftragen. Die Auftragsbestätigung ist dem Bauaufsichtsamt einzureichen.
8. Die tatsächliche Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und die Überwachung der Bauausführung muss zur abschließenden Fertigstellung durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz bescheinigt werden. Der Sachverständige hat zu bescheinigen, dass
 - alle brandschutztechnischen Anforderungen und Empfehlungen aus dem Brandschutzkonzept ordnungsgemäß umgesetzt wurden.
 - alle anderen den Brandschutz betreffenden Nebenbestimmungen aus der Baugenehmigung ordnungsgemäß erfüllt wurden.
 - sämtliche Durchdringungen durch Brand- und Rauchabschnitte, sowie durch

Bauteile mit Anforderungen an eine Feuerwiderstandsklasse ordnungsgemäß geschlossen wurden.

9. Sollten sich bei der Bauausführung Änderungen von den genehmigten Bauunterlagen ergeben, ist die Untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren, damit geklärt werden kann, ob die geplanten Änderungen baugenehmigungspflichtig sind. Sofern dies zutrifft, sind unverzüglich Nachtragsunterlagen einzureichen. Erst nach Erteilung einer Nachtragsgenehmigung darf die Baumaßnahme fortgeführt werden. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht werden sowohl ordnungsbehördlich als auch mit Busgeldern geahndet.

Nebenbestimmungen zum §16 Genehmigungsbescheid:

1.0 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.
- 1.2 Dem Dezernat 53 (Überwachungsbehörde) ist der Beginn der Errichtung schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Dem Dezernat 53 (Überwachungsbehörde) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.
- 1.4 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.5 Dem Dezernat 53 (Überwachungsbehörde) ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Immissionsschutz:

2.1 Lärmschutz:

- 2.1.1 Der Geräuschanteil der Gesamtanlage darf folgende Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von

Menschen bestimmten Räumen gemäß DIN 4109) der nachstehenden Häuser – nicht überschreiten:

Immissionsort	Lage	Beurteilungspegel tags in dB(A); jeweils weniger als	Beurteilungspegel nachts in dB(A); jeweils weniger als
1	Rondorfer Straße 30	57	43
2	Bergerstraße 164	57	43

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI. 1998, S. 503).

Als Nachtzeit gilt der Zeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr.

- 2.1.2 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine im gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.5.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) genannte Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Geräuschprognose angesetzten Schallleistungspegel eingehalten werden bzw. der Beitrag nicht zu einer Überschreitung der in der Nebenbestimmung [Nr. 2.1.1](#) festgesetzten Immissionsrichtwerte führt. Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich zuzusenden.

- 2.1.3 Die der Geräuschprognose des TÜV Rheinland vom 26.10.2012 getroffenen Annahmen der Bauausführung des Gebäudes und des maschinentechnischen Schallschutzes sind verbindlich. Änderungen im Rahmen der Detailplanung die sich auf den Schallschutz auswirken können sind von einem Sachverständigen zu überprüfen und zu beurteilen.

2.2 Luftreinhaltung:

- 2.2.1 Die im unverdünnten Abgas enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe der nachfolgend genannten Quellen, dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Quellen-Nr. 2-029 (CBL 400); 2-034 (CBL 800) (Aminwäscher mit vorgeschaltetem Gewebefilter)

- Gesamtstaub - 5 mg/m³
- Organische Stoffe,
Amine - 5 mg/m³

Quellen-Nrn. 2-027; 2-028 (CBL 400); 2-033 (CBL 800) (Kerntrockenöfen)

- Kohlenmonoxid CO - 100 mg/m³
- Gasförmige anorganische Stoffe,
Klasse IV
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid
und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid (antragsgemäß) - 100 mg/m³
- Organische Stoffe,
Klasse I
(Formaldehyd und Phenol) insgesamt - 20 mg/m³

Vorstehende Massenkonzentrationen sind auf den jeweiligen Volumenstrom im Antrag zu beziehen.

Die festgelegten Emissionsmassenkonzentrationen gelten für Abgas im Normzustand (0° C; 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Luftmengen, die dem Abgas zur Verdünnung oder Kühlung zugeführt werden, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.

Grundlage ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 24.7.2002 (GMBI. S. 511).

2.2.2 Einzelmessungen

2.2.2.1 Gemäß Ziffer 5.3.2 TA Luft ist frühestens drei bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine im gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und

Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ genannte Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr.2.2.1 festgesetzten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, durchführen zu lassen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Messbericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53.3) unverzüglich zuzusenden.

2.2.2.2 Die Emissionsmessungen, entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 2.2.2.1, sind für gasförmige anorganische Stoffe, Amine und Gesamtstaub, falls die Anforderung der Nebenbestimmung Nr. 2.2.2.3 nicht erfüllt wird, nach Ablauf von jeweils drei Jahren wiederholen zu lassen.

2.2.2.3 Auf die wiederkehrenden Emissionsmessungen für Gesamtstaub an den Quellen-Nrn. **2-029 (CBL 400); 2-034 (CBL 800)**, entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 2.2.2.2, kann verzichtet werden, wenn ständig die Wirksamkeit der Einrichtung zur Emissionsminderung festgestellt werden kann.

Die formlose Zustimmung der Überwachungsbehörde ist bei einem Verzicht vorher einzuholen.

2.2.2.4 Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 2.2.2.1 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage entsprechend der Richtlinie VDI 4200, Ausgabe Dezember 2000, nach Abstimmung mit einem Sachverständigen (§§ 26, 28 BImSchG) Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

2.3 In Absprache mit der Überwachungsbehörde kann auch auf einzelne Einzelmessungen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch einen Nachweis über die

Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW S. 262) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2011) festgesetzt auf: Evtl. noch weiter anfallende Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Gebühren nach Tarifstelle 15.a.1.1b)	48.027,50 Euro
Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 3 GebG NRW	40,16 Euro
<hr/>	
insgesamt:	<u>48.067,66 Euro</u>

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb eines Monats auf eines der im Anschreiben angegebenen Konten der Landeskasse Düsseldorf unter Angabe des Aktenzeichens **53.8851.3.7.1-16-88/12-Ba** und des Kassenzeichens „**T378800803EisenwerkB**“ zu überweisen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz; 50667 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 20.01.2014

Im Auftrag

(Baulig)